

# Ist mein Ofen umwelttauglich?



**Seit 22.03.2010 gilt die überarbeitete „Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (1. BImSchV).**

Für den Bereich der Wohnraumbeheizung wird in der Regel zwischen Einzelraumfeuerungsanlagen (Kamin-, Kachelöfen / Herde) und sonstigen Feuerungsanlagen (Heizkesseln) unterschieden. Die neue Verordnung stellt Anforderungen bezüglich Grenzwerte für Staub, Kohlenmonoxid und Wirkungsgrad, Überwachung und Übergangsregelungen. In diesem Zusammenhang stellen Verbraucher immer wieder Fragen. Bei Einbau von Neuanlagen treten kaum Probleme auf, da diese den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Der Käufer eines neuen Heizgeräts sollte darauf achten, dass er sich die Herstellerbescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte für Staub, Kohlenmonoxid und Wirkungsgrad aushändigen lässt. Im Zweifel hilft der Schornsteinfeger oder zum Beispiel ein Blick in die Feuerstättendatenbank des Industrieverbands Haus-, Heiz- und Küchentechnik ([www.HKI-Online.de](http://www.HKI-Online.de)).

Weiterhin ist die Frage zu beantworten, um welche Feuerungsanlage es sich konkret handelt: eine Einzelraumfeuerungsanlage wie zum Beispiel ein Kaminofen oder Küchenherd (hier können länderspezifische Sonderregelungen gelten wie z. B. in Niedersachsen) oder einen Heizkessel für feste Brennstoffe.

## Einzelraumfeuerungsanlagen

Bestimmte Heizgeräte sind von den neuen Regelungen ausgenommen. Der Weiterbetrieb einer Einzelraumfeuerungsanlage ist ohne Einschränkung möglich, wenn bereits eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Feuerstätte wurde vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet (historische Öfen)
- Wohnung wird ausschließlich mit Einzelraumfeuerungsanlagen beheizt

- Grundöfen (individuell gefertigte Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen)
- Badeöfen
- offener Kamin, Nutzung gelegentlich erlaubt
- nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW

Sollte die Einzelraumfeuerungsanlage nicht zu den Ausnahmen zählen, darf sie nur weiter betrieben werden, wenn die folgenden Emis-

sionsgrenzwerte je Kubikmeter Abgas nicht überschritten werden:

**Staub: 0,15 Gramm**  
**Kohlenmonoxid: 4,00 Gramm**

Die Einstufung aller Feuerungsanlagen, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, muss vom Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 31. Dezember 2012 vorgenommen worden sein.

## Fragen und Antworten

**Bis wann kann ich weiter heizen wie bisher?**  
 Bis 31. Dezember 2014, danach beginnen die ersten Übergangsregelungen.

**Wie ist der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte zu führen?**

**Möglichkeit 1:** Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers (siehe Typschild am Gerät oder in der Bedienungsanleitung) oder eines entsprechenden Datenblattes, das man häufig in der Feuerstättendatenbank des Industrieverbands Haus-, Heiz- und Küchentechnik ([www.HKI-Online.de](http://www.HKI-Online.de)) findet.

**Möglichkeit 2:** Schornsteinfegermessung unter Prüfstandsbedingungen. Liegen die Messwerte unter den geforderten Grenzwerten, darf das Heizgerät unbegrenzt weiter betrieben werden.

**Bis wann muss der Nachweis erbracht werden?**  
 Bis zum 31. Dezember 2013 gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister.

**Was ist zu tun, wenn der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nicht geführt werden kann?**

Liegen die Messwerte über den geforderten Grenzwerten, muss die Anlage mit einer bauartzugelassenen (Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik) Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nachgerüstet oder außer

Betrieb genommen werden. Je nach Baujahr sind Übergangsfristen bis zum 31.12.2014, 2017, 2020 oder 2024 vorgesehen. Über den genauen Zeitpunkt informiert der Bezirksschornsteinfegermeister. Er oder ein Fachbetrieb helfen auch bei der Auswahl einer Einrichtung zur Staubreduzierung. Die Kosten dafür sind unterschiedlich und hängen unter anderem auch von den Folgekosten für Wartung, Reinigung, Austausch von Verbrauchsteilen ab. Eine andere Möglichkeit wäre, sich eine neue Einzelraumfeuerungsanlage anzuschaffen, die die aktuellen Grenzwerte einhält.

**Was ist zu tun, wenn das Heizgerät den Grenzwert bei Kohlenmonoxid überschreitet und den von Staub nicht?**

Die Verordnung ist so auszulegen, dass bei Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid nur Außerbetriebnahme in Frage kommt. Es sei denn, die Maßnahme zur Reduzierung der Staubemission führt auch zur Verminderung der Kohlenmonoxid-Emission, was durch eine Messung nachzuweisen ist.

**Muss eine Einzelraumfeuerungsanlage wiederkehrend gemessen werden?**

Nein, Einzelraumfeuerungsanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Messpflicht. Durch den Bezirksschornsteinfegermeister wird bei der

Feuerstättenschau nur der ordnungsgemäße technische Zustand der Feuerstätte sowie regelmäßig der Feuchtegehalt (kleiner 25 %) bei naturbelassenen Holz/-presslingen überprüft.

**Hat der Bezirksschornsteinfeger das Recht, meinen Brennstoffvorrat zu besichtigen?**

Der Schornsteinfeger hat sogar die Pflicht, den Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage über die sachgerechte Bedienung des Gerätes, die ordnungsgemäße Lagerung der Brennstoffe sowie Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen aufzuklären. Hierzu ist auch eine Besichtigung des Brennstofflagers und im Regelfall eine Feuchtemessung des Brennstoffes erforderlich. Der Verbraucher profitiert von der Beratung durch den Fachmann, um z. B. Nachbarschaftsbeschwerden zu vermeiden. Er erhält Hinweise zur Ascheentsorgung und zur richtigen Feuerstättenreinigung etc. Nach erfolgter Beratung erhält er einen schriftlichen Nachweis.

**Was macht der Schornsteinfeger bei einer Messung vor Ort und was kostet die Messung für eine Einzelraumfeuerungsanlage?**

Der Schornsteinfeger macht eine Messung analog einer Prüfstandsmessung. Die Kosten orientieren sich am Zeitaufwand.

### Welche Brennstoffe darf ich in der Feuerstätte verbrennen?

Grundsätzlich müssen die Bedienungsanleitung des Herstellers sowie der Katalog der zulässigen Brennstoffe gemäß der 1. BImSchV beachtet werden.

### Was ist ein Feuerstättenbescheid?

Im Feuerstättenbescheid steht vereinfacht die Information, was bis wann an einer Feuerungsanlage erledigt werden muss. Dieser wird vom Bezirksschornsteinfegermeister nach erfolgreicher Feuerstättenschau oder anhand der Daten des Kkehrbuchs erstellt und bis zum 31. Dezem-

ber 2012 jedem Hauseigentümer ausgehändigt. Ab 2013 ist der Hauseigentümer verpflichtet, die im Feuerstättenbescheid bezeichneten Arbeiten fristgerecht durchführen zu lassen und dem Bezirksschornsteinfegermeister nachzuweisen. Sollte der Hauseigentümer die Fristen versäumen, ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, den Vorfall der zuständigen Behörde zu melden.

### Muss ich meinen Kohle-Badeofen jetzt abschaffen?

Nein. Der Badeofen zählt zu den Ausnahmen; er darf weiter betrieben werden.



## Heizkessel für Festbrennstoffe

### Fragen und Antworten

#### Gilt die Verordnung auch für meine Heizungsanlage?

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1.000 kW.

#### Was kann ich machen, wenn meine Kesselanlage die Grenzwerte nicht einhält?

Wenn es keine Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen gibt, muss die Anlage stillgelegt oder ausgetauscht werden. Für die Einhaltung der neuen Grenzwerte gibt es für viele Heizungsanlagen Übergangsfristen, über die der Bezirksschornsteinfegermeister informiert.

#### Wie häufig wird meine Kesselanlage vom Schornsteinfeger geprüft, und wer hat die Messung zu veranlassen?

Nach der neuen Verordnung erfolgt die Messung von Kesselanlagen alle zwei Jahre. Bei Heizkesseln mit einer Leistung ab 4 bis einschließlich 15 kW, die vor dem 22.03.2010 errichtet wurden, wird die Umweltschutzmessung erst nach einer Übergangszeit vom Schornsteinfeger durchgeführt. Es gelten folgende Fristen, ab wann die Grenzwerte eingehalten werden müssen:

- Errichtung bis 31. 12. 1994: 01. 01. 2015
- Errichtung bis 31. 12. 2004: 01. 01. 2019
- Errichtung bis 21. 03. 2010: 01. 01. 2025

Der Betreiber hat die Messung beim Schornsteinfeger zu veranlassen.

#### Was ist ein Feuerstättenbescheid?

Ausführungen zu dieser Frage siehe oben; sie gelten sinngemäß auch für Heizkessel.

#### Was muss ich bei der Anschaffung einer neuen Kesselanlage beachten?

Es sollte darauf geachtet werden, dass der Heizkessel für den deutschen Markt zugelassen ist und die Anforderungen der 1. BImSchV erfüllt werden. Weiterhin sollte auf eine sinnvolle Dimensionierung geachtet werden.

#### Wer kontrolliert, ob die erforderlichen Messungen durchgeführt wurden?

Der Bezirksschornsteinfeger führt ein Kkehrbuch, in dem alle Messungen innerhalb seines Kkehrbezirkes eingetragen werden, auch solche, die er nicht selbst durchführt.

#### Was geschieht, wenn die erforderlichen Messungen nicht durchgeführt wurden?

Sollten die festgelegten Arbeiten nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt bzw. nachgewiesen worden sein, ist der Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, den Vorfall der zuständigen Behörde zu melden.

#### Was ist sonst noch neu in der Verordnung?

Die Verordnung sieht vor, dass der Schornsteinfeger den Betreiber einer bestehenden handbeschickten Feuerungsanlage über die sachgerechte Bedienung, die ordnungsgemäße Lagerung der Brennstoffe sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen bis spätestens 31.12.2014 beraten muss. Bei handbeschickten Feuerstätten muss die Beratung bei einer Errichtung oder nach Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Verbraucher profitiert von der Beratung durch den Fachmann, um z. B. Nachbarschaftsbeschwerden zu vermeiden. Er erhält Hinweise zur Ascheentsorgung, zur richtigen

Feuerstättenreinigung etc. Nach erfolgter Beratung erhält er vom Schornsteinfeger einen schriftlichen Nachweis mit den wichtigsten Inhalten der Beratung. Der Nachweis muss dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister für den Eintrag ins Kkehrbuch zugestellt werden.

#### Gibt es eine Möglichkeit, die Anzahl der Kkehrungen oder Überprüfungen zu reduzieren?

Im Einzelfall und nur bei Anlagen größer als 1.000 kW kann die zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Anhörung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

#### Bei weiteren Fragen berät der Bezirksschornsteinfegermeister gern.

Anmerkung: Die Bezeichnung „Bezirksschornsteinfegermeister“ wird seit 2013 durch den Begriff „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

#### Weitere Infos zum Thema Ist mein Ofen umwelttauglich?

siehe unter:  
[hki-online.de](http://hki-online.de)  
[heizprofi.com](http://heizprofi.com)  
[ratgeber-ofen.de](http://ratgeber-ofen.de)  
[schornsteinfeger.de](http://schornsteinfeger.de)

Das vorliegende Informationsblatt wurde von Rheinbraun Brennstoff GmbH, Köln, in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) -, Sankt Augustin, erstellt. Alle in diesem Informationsblatt enthaltenen Angaben, Daten, Ergebnisse etc. wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und mit Sorgfalt geprüft. Dennoch sind inhaltliche Fehler nicht auszuschließen. Daher erfolgen die Angaben ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie. Es wird deshalb keinerlei Haftung für vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten übernommen.

#### Mit freundlicher Empfehlung

